Amtsgericht Schweinfurt

Abteilung für Immobiliarvollstreckung

Az.: 801 K 19/24 Schweinfurt, 21.10.2025



Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Mittwoch, 18. März 2026	09:00 Uhr	701, Sitzungssaal	Amtsgericht Schweinfurt, Jägersbrunnen 6, 97421 Schweinfurt
Datum	Uhrzeit	Raum	Ort

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

.

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Bad Neustadt a.d. Saale von Wargolshausen

lfd.Nr.	Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
1	Wargolshausen	5578	Waldfläche	Wüstung links	0,1330	2748
2	Wargolshausen	5875	Waldfläche	Wüstung links	0,0420	2748

Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage (It Angabe d. Sachverständigen):

Hochwald, überwiegend mit einem Bestand an Fichten (ca. 30 %, ca. 40- bis 70-jährig) und Kiefern (70 %, ca. 60- bis 90-jährig); grenzt nicht direkt an einen Flur- oder Forstweg und somit nur über benachbarte Flächen anfahr- und bewirtschaftbar;

<u>Verkehrswert:</u> 1.461,00 €

Lfd. Nr. 2

Objektbeschreibung/Lage (It Angabe d. Sachverständigen):

stellenweise noch **Hochwald**, östlicher Bestand vor längerer Zeit gerodet und im westlichen Bereich ist Schad- und Totholz vorhanden, Restbestand aus Fichte ist durch Borkenkäfer nahezu komplett geschädigt; grenzt nicht direkt an einen Flur- oder Forstweg und somit nur über benachbarte Flächen anfahr- und bewirtschaftbar:

<u>Verkehrswert:</u> 210,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 27.11.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweise:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären. Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind.

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. <u>Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.</u>

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.